

Kantonsgericht
Oberstaatsanwaltschaft

Weisung des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten im Strafverfahren

vom 7. Mai 2014, Fassung vom 28. November 2023

Das Kantonsgericht und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern,
in Ergänzung von Art. 182 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Weisung richtet sich an die kantonalen Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Sie findet Anwendung auf die Verfahren nach der StPO sowie auf Verwaltungsgerichtsverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) betreffend den Vollzug von Sanktionen.

² Das Kantonsgericht und die Oberstaatsanwaltschaft nehmen zur Kenntnis, dass sich der Vollzugs- und Bewährungsdienst, soweit Gutachten gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) erforderlich sind, zur Anwendung dieser Weisung in ihren verwaltungsinternen Verfahren betreffend den Vollzug von Sanktionen bereit erklärt.

§ 2 *Zweck*

¹ Diese Weisung regelt die Modalitäten der Erstattung von psychiatrischen sowie von aussagepsychologischen Gutachten und bezweckt die Sicherung ihrer Qualität für Strafverfahren sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

² Auf die Begutachtung von Jugendlichen im Verfahren nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) findet diese Weisung sinngemäss Anwendung.

§ 3 *Erforderlichkeit eines Gutachtens*

¹ Die Staatsanwaltschaften und Gerichte ziehen eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind, oder wenn das Gesetz eine Begutachtung vorschreibt.

² Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist primär Aufgabe des Gerichts. Eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung durch eine sachverständige Person drängt sich nur bei besonderen Umständen auf. Dies ist etwa der Fall, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkinds zu beurteilen sind, bei ernsthaften Anzeichen geistiger Störungen, welche die Aussageeherlichkeit des Zeugen oder der Zeugin bzw. der Auskunftsperson beeinträchtigen könnten, oder wenn

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zeuge oder die Zeugin bzw. die Auskunftsperson unter dem Einfluss von Drittpersonen steht.

§ 4 *Begriff des Gutachtens*

Als Gutachten im Sinn dieser Weisung gelten Erkenntnisse von sachverständigen Personen, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts nach Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht im Sinn von Art. 307 StGB festgehalten werden und eine einlässliche Beantwortung der gestellten Fragen zum Inhalt haben.

II. Sachverständige Personen

§ 5 *Anforderungen an sachverständige Personen*

¹ Zu sachverständigen Personen können nur natürliche Personen ernannt werden.

² Aufträge für Gutachten werden erteilt an Personen, die über einen von der FMH ausgestellten Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie sowie über den Weiterbildungstitel "Forensische Psychiatrie und Psychotherapie" verfügen.

³ Für aussagepsychologische Gutachten können durch die Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP) zertifizierte sachverständige Personen beigezogen werden.

⁴ Sachverständige Personen aus anderen Kantonen oder dem Ausland, die sich über eine ebenbürtige Ausbildung und Erfahrung ausweisen, können zugezogen werden. Für sachverständige Personen aus Deutschland wird das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) als besondere Qualifikation anerkannt.

§ 6 *Persönliche Ausführung des Auftrags*

¹ Die beauftragte sachverständige Person ist für die Erfüllung des Auftrags persönlich verantwortlich.

² Eine interne Übertragung einzelner untergeordneter Teile des Gutachtensauftrags, etwa die Aufarbeitung der Aktenlage oder die biografische Anamnese, ist der zuständigen Behörde vorgängig mitzuteilen.

³ Eine interne Übertragung wesentlicher Teile des Gutachtensauftrags oder die Übertragung von Teilen des Auftrags an externe sachverständige Personen ist von der zuständigen Behörde vorgängig zu bewilligen.

⁴ Die zuständige Behörde sorgt für die Wahrung der prozessualen Rechte der Verfahrensparteien.

⁵ Eine Übertragung einzelner Teile des Gutachtensauftrags ändert nichts an der persönlichen Verantwortung der beauftragten sachverständigen Person für die Erfüllung des Auftrags.

⁶ Eine Übertragung des gesamten Gutachtensauftrags durch die sachverständige Person ist ausgeschlossen.

§ 7 *Ablehnungs- und Ausstandsgründe*

¹ Sachverständige Personen haben für eine unbefangene Begutachtung Gewähr zu bieten.

² Für sachverständige Personen gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe nach Art. 56 StPO. Darüber hinaus sind die besonderen Bestimmungen von Art. 56 Abs. 4 bzw. Art. 62d Abs. 2 und 64b Abs. 2 lit. b StGB zu beachten.

³ Eine umfassende Begutachtung von beschuldigten Personen kann insbesondere nicht vornehmen, wer diese beschuldigten Personen in der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug über Kriseninterventionen hinaus betreut oder ihnen gegenüber in anderem Zusam-

menhang als Therapeut oder Therapeutin gewirkt hat. Die zuständige Behörde kann deren Feststellungen als Berichte entgegennehmen und diese nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beachten.

⁴ Eine Begutachtung der gleichen Person in einem früheren anderen Verfahren begründet grundsätzlich keine Befangenheit.

§ 8 *Mitwirkung der Parteien*

Die Parteien erhalten Gelegenheit, sich zur Person der oder des Sachverständigen sowie zu den Gutachtensfragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Über die Zulässigkeit von Ergänzungsfragen der Parteien entscheidet die zuständige Behörde unter Vorbehalt eines Beschwerdeentscheids im Sinn von Art. 393 StPO endgültig.

§ 9 *Ernennung und Fragen*

¹ Die zuständige Behörde ernennt die sachverständige Person und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

² Sie orientiert sich am jeweils massgeblichen Fragenkatalog der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK).

³ Bei der Formulierung der Fragen sind die Umstände des Einzelfalls und die dort abzuklärenden Tatsachen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere Konstellationen, in denen mehrere Persönlichkeitsakzentuierungen ohne Diagnose nach anerkanntem Diagnosesystem den Wert einer schweren psychischen Störung erreichen können, Rechnung zu tragen.

§ 10 *Inhalt des Auftrags*

Der Auftrag zu einem Gutachten wird schriftlich erteilt und hat zu enthalten:

- die Ernennung der sachverständigen Person,
- eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
- den Auftrag und die Fragen,
- den Hinweis auf die Straffolgen eines vorsätzlich falsch erstellten Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
- die Vereinbarungen mit der sachverständigen Person über die Erstellung des Gutachtens,
- eine Kostenobergrenze für die Begutachtung.

III. Rahmenbedingungen der Begutachtung

§ 11 *Vereinbarungen*

¹ Die zuständige Behörde hat mit der sachverständigen Person die Bedingungen der Begutachtung zu vereinbaren.

² Es sind namentlich der Umfang der Begutachtung, die Notwendigkeit einer Exploration, der Aufenthaltsort des Exploranden oder der Explorandin sowie der Ort einer allfälligen Exploration abzusprechen. Die im Hinblick auf fremdanamnestiche Abklärungen notwendigen Vorkehrungen sind mit der zuständigen Behörde zu diskutieren.

^{2bis} Der Sachverhalt, von dem die sachverständige Person bei der Begutachtung auszugehen hat, wird im Auftrag von der zuständigen Person wiedergegeben. Sind gemäss Auftrag verschiedene Tat- bzw. Sachverhaltsversionen beurteilungsrelevant, hat die sachverständige Person diese getrennt zu diskutieren und darzustellen.

³ Es ist ein Zeitpunkt für die Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren, von dem nur in begründeten

Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Über Verzögerungen ist die zuständige Behörde so früh wie möglich zu informieren.

⁴ Die sachverständige Person hat sich auf Anfrage hin zu den voraussichtlichen Kosten der Begutachtung zu äussern. Über eine allfällige Kostenüberschreitung ist die zuständige Behörde so früh wie möglich zu informieren. Die Kostenüberschreitung ist zu begründen.

§ 12 *Verantwortlichkeit*

¹ Die ernannte sachverständige Person ist für die fachgerechte Begutachtung persönlich verantwortlich.

² Die Mitunterzeichnung des Gutachtens oder die ausdrückliche Übernahme der Verantwortung für das Gutachten oder für Teile davon im Fall einer Mitwirkung weiterer Fachpersonen ändert nichts an der Verantwortlichkeit der beauftragten sachverständigen Person oder an den Beschränkungen einer Übertragung des Auftrags gemäss § 6.

³ Aus dem Gutachten muss insbesondere hervorgehen, wie allfällig beigezogene Fachpersonen konkret eingesetzt wurden und wie die sachverständige Person ihre Gesamtverantwortung wahrgenommen hat.

§ 13 *Leitung durch zuständige Behörde*

Die zuständige Behörde hat, soweit dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der sachverständigen Person zu leiten. Die zuständige Behörde ist über allfällige Probleme im Verlauf der Begutachtung frühzeitig zu informieren.

§ 14 *Verhältnis der sachverständigen Person zur zuständigen Behörde*

Die sachverständige Person wahrt primär die Interessen der zuständigen Behörde und lässt therapeutische Gesichtspunkte ausser Acht. Sie ist der zuständigen Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden, soweit die entsprechenden Tatsachen für das Gutachten relevant sind. Unklarheiten über die Relevanz von Tatsachen sind der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

§ 15 *Darlegungspflicht*

Die sachverständige Person hat der zuständigen Behörde die Erkenntnisse ihrer Abklärungen in ihrem Gutachten darzulegen, soweit diese für eine Beantwortung der gestellten Fragen relevant sind.

§ 16 *Information des Exploranden oder der Explorandin*

Der Explorand oder die Explorandin ist über den Gutachtensauftrag sowie über Sinn und Zweck der Vorkehren im Rahmen der Begutachtung aufzuklären. Es ist ihm oder ihr darzulegen, dass die sachverständige Person nicht als Therapeut oder Therapeutin wirkt und dass sie der zuständigen Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden ist. Die Aufklärung über diese Information ist im Gutachten zu bestätigen.

IV. Begutachtung

1. Methode der Begutachtung

§ 17 *Grundsätzliches zur Methode*

¹ Das Gutachten ist nach umfassender Kenntnis des Einzelfalls zu erstellen. Es sind namentlich die Untersuchungsakten, allfällige relevante Vorakten, bereits bestehende Berichte der Anstaltsleitung, Krankengeschichten, Arztberichte, Therapieberichte sowie allfällige bereits vorhandene psychiatrische Gutachten zu studieren.

² Die wissenschaftlichen Standards sind einzuhalten und die Schlussfolgerungen sind transparent sowie nachvollziehbar darzustellen.

^{2bis} Von einer Exploration kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, namentlich wenn eine solche bereits in anderem Zusammenhang durchgeführt worden ist und das Thema des Gutachtens eingeschränkt ist, wenn der Explorand oder die Explorandin schwer erreichbar ist oder sich der Untersuchung entzieht und ein Aktengutachten für die sachverständige Person verantwortbar ist. Die zuständige Behörde ist in einem solchen Fall vorgängig zu informieren.

³ Der wesentliche Inhalt der Explorationen ist im Gutachten wiederzugeben. Es ist insbesondere bei der Beurteilung des Exploranden oder der Explorandin, soweit erforderlich, konkret darauf Bezug zu nehmen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Exploration sind detailliert anzugeben.

⁴ Nach Möglichkeit ist zwecks Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sowie Beachtung der Parteirechte mindestens eine Audioaufnahme der Explorationen vorzunehmen und mit dem Gutachten zur Verfügung zu stellen.

§ 17^{bis}

Kann eine Exploration nicht durchgeführt werden und wird deshalb ein Aktengutachten erstattet, ist anzugeben, wie weit und mit welcher Qualität die Gutachtensfragen beantwortet werden können.

§ 18 *Verteidigungsrechte der betroffenen Person*

¹ Dem Exploranden oder der Explorandin steht bei der Exploration durch die sachverständige Person kein Recht auf Beizug seines oder ihres Arztes oder Ärztin, einer Vertrauensperson, eines Privatgutachters oder einer Privatgutachterin sowie seines oder seiner Verteidigerin zu.

² Vorbehalten bleiben die Rechte der Opfer im Rahmen einer aussagepsychologischen Begutachtung.

§ 19 *Diagnose einer psychischen Störung*

¹ Die Herleitung der Befunde ist im Einzelnen und nachvollziehbar darzulegen. Befunde und Diagnosen sind klar zu trennen. Es ist gegebenenfalls aufzuzeigen, inwiefern eine Persönlichkeitsakzentuierung bzw. mehrere Persönlichkeitsakzentuierungen den Grad einer schweren psychischen Störung im Sinn von Art. 59 StGB erreicht bzw. erreichen.

² Es ist insbesondere detailliert aufzuzeigen, ob und inwiefern die beschuldigte Person an einer psychischen Störung gemäss einem anerkannten Klassifikationssystem leidet. Die Störung ist zu spezifizieren, sofern verschiedene Arten denkbar sind.

³ Bei Bejahung einer psychischen Störung sind die Art und das Ausmass der Beeinträchtigung detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Es ist Stellung zu nehmen zur Frage, wie sich der Explorand oder die Explorandin hinsichtlich der Ausprägung seiner oder ihrer psychischen Störung in die Gesamtgruppe der Personen mit einer psychischen Störung sowie in die entsprechende Diagnosekategorie einordnet. Analoges gilt mit Blick auf Art. 61 StGB in Bezug auf erhebliche Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung.

§ 20 *Behandlungsprognose*

¹ Es ist umfassend auf die Frage der Behandelbarkeit des Exploranden oder der Explorandin einzugehen. Die Wirksamkeit und auch die Grenzen einer Behandlung, mögliche Therapieprogramme, das notwendige Therapiesetting sowie die Anforderungen an die behandelnde Institution sind detailliert zu erläutern.

² Behandlungsfortschritte gelten einzig dann als erfolgreich und relevant, wenn sie deliktsspezifisch oder rückfallverhindernd wirken. Behandelbarkeit ist anzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten besteht.

³ Neben einer individuellen Einschätzung des Exploranden oder der Explorandin ist auch auf die

tatsächlichen Vollzugsmöglichkeiten in der Schweiz einzugehen. Die möglichen Therapieprogramme sowie deren Durchführbarkeit in möglichen Institutionen sind zu erläutern.

⁴ Im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung im Sinn von Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB ist detailliert darzulegen, inwiefern die allfällige Unbehandelbarkeit dauerhaft ist bzw. bei der betroffenen Person ein mit deren Person verbundener unveränderbarer Zustand auf Lebenszeit besteht.

§ 21 *Gefährlichkeitsprognosen*

¹ Gefährlichkeitsprognosen sind aufgrund einer kriterienorientierten strukturierten Risikokalkulation zu stellen. Über die Anwendung spezieller Prognoseinstrumente hinaus ist eine differenzierte Einzelfallanalyse vorzunehmen und eine konkret umschriebene Rückfallwahrscheinlichkeit aufgrund einer abschliessenden Gesamtwürdigung anzugeben.

² Es sind insbesondere beim Exploranden oder bei der Explorandin einerseits die statisch relevanten Risikofaktoren zu benennen und in Vergleich zu setzen mit einem gedachten durchschnittlichen Täter oder einer gedachten durchschnittlichen Täterin in der vergleichbaren Deliktskategorie. Andererseits ist auf die individuellen bzw. klinischen Risikofaktoren für zukünftige strafbare Handlungen einzugehen.

³ Es ist anzugeben, welche zukünftigen strafbaren Handlungen beim Exploranden oder bei der Explorandin mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welchem Zeitraum (kurz-, mittel- und langfristig) zu erwarten sind und welche Verlässlichkeit solchen Aussagen zukommt.

§ 22 *Vordringlichkeit der therapeutischen Massnahme*

¹ Es ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinn von Art. 59-63 StGB derjenigen einer blossen Strafe vorzuziehen ist.

² Im Zusammenhang mit ambulanten Behandlungen im Sinn von Art. 63 StGB ist darzutun, ob und mit welcher Begründung ein allfälliger Aufschub des Strafvollzugs notwendig ist. Auf die Erfolgsaussichten einer ambulanten Behandlung unter Aufschub des Strafvollzugs ist detailliert einzugehen.

§ 23 *Einfache Abklärungen*

¹ Die sachverständige Person kann bei Drittpersonen einfache, kleinere sachdienliche Auskünfte wie etwa zur Dauer und Behandlung in einer Institution einholen.

² Die Auskünfte von Drittpersonen sind von der sachverständigen Person schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde zu übermitteln. Diese gibt den Parteien Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 24 *Weitergehende Abklärungen*

Sind bei Drittpersonen für das Gutachten notwendige weitergehende Auskünfte einzuholen, ist das Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzusprechen. Diese befragt die Drittperson selber, wobei die sachverständige Person an der Einvernahme teilnehmen und Fragen stellen kann oder ermächtigt die sachverständige Person, Auskünfte bei Drittpersonen einzuholen.

2. Materielle Anforderungen an Gutachten

§ 25 *Aktueller Stand der Lehre*

Gutachten sind nach dem aktuellen Stand der forensisch-psychiatrischen oder der aussagepsychologischen Lehre zu erstellen.

§ 26 *Psychiatrische Diagnostik*

¹ Die psychiatrische Diagnostik hat nach einem international anerkannten Diagnosesystem, namentlich der ICD-Klassifikation der WHO und/oder DSM-Klassifikation der APA, zu erfolgen.

² Die Faktoren einer Risikokalkulation sind einzeln darzulegen und zu bewerten.

³ Bei der Beurteilung der Massnahmenbedürftigkeit ist in der Regel auch zur Form des Vollzugs Stellung zu nehmen.

§ 27 *Beschränkung auf Fachfragen*

Die sachverständigen Personen haben sich auf die Behandlung von Fragen zu beschränken, die sich aus ihrem Fachwissen heraus ergeben. Sie haben sich insbesondere juristischer Wertungen zu enthalten.

§ 28 *Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit*

Die sachverständigen Personen haben sämtliche wesentlichen Quellen und Untersuchungsbefunde darzustellen. Die Befunde sind eingehend zu begründen. Eine Diagnose muss ausführlich begründet und nachvollziehbar sein.

§ 29 *Begründung von Abweichungen*

Ein von Feststellungen anderer sachverständiger Personen abweichender Befund ist zu erläutern.

3. Umfang der Begutachtung

§ 30 *Verhältnismässigkeit, Kurzgutachten und Verweise*

¹ Der Umfang der Begutachtung muss verhältnismässig sein. Zu beachten ist namentlich ein sinnvolles Verhältnis der Begutachtung zum Anlass des Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe.

² Die zuständige Behörde kann namentlich im Zusammenhang mit der Klärung von Problemen betreffend Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit der sachverständigen Person eine Beschränkung der Fragen oder des Untersuchungsaufwands vereinbaren und so genannte Vorabklärungen in Auftrag geben.

³ Die sachverständige Person kann auf Erkenntnisse anderer Fachpersonen, namentlich auf früher erstellte Gutachten oder auf Erhebungen anderer (beispielsweise über persönliche Verhältnisse des Exploranden oder der Explorandin) verweisen, sofern sie sich diesen anschliessen kann. Dies ist besonders zu begründen.

§ 31 *Erweiterung des Auftrags*

Falls die gestellten Fragen nach Auffassung der sachverständigen Person nicht umfassend genug sind, hat sie dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und eine mögliche Erweiterung ihres Auftrags mit dieser abzusprechen.

4. Massgebender Sachverhalt für Gutachten

§ 32 *Akteneinsicht*

Der sachverständigen Person sind alle notwendigen Akten, namentlich Akten aus früheren Verfahren und anderer Behörden, zu überlassen, soweit sie der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 33 *Massgebender Sachverhalt*

¹ Die sachverständige Person hat dem Gutachten denjenigen Sachverhalt zu Grunde zu legen, den

ihr die zuständige Behörde mitteilt.

^{1bis} Es ist der sachverständigen Person nicht gestattet, selber Sachverhaltswürdigungen vorzunehmen und der Begutachtung einen anderen Sachverhalt zugrunde zu legen als der im Auftrag wiedergegebene Sachverhalt.

² Zweifel über den Sachverhalt sind der zuständigen Behörde frühzeitig zur Kenntnis zu bringen. Allenfalls sind bei der Begutachtung mehrere mögliche Varianten des Sachverhalts zu berücksichtigen.

§ 34 *Sachverhalt und Exploration*

¹ Die zuständige Behörde ist auf Widersprüche zwischen den fachlichen Erkenntnissen der sachverständigen Person und Aussagen des Exploranden oder der Explorandin aufmerksam zu machen. Die sachverständige Person hat zur Frage der Glaubhaftigkeit solcher Aussagen eines Exploranden oder einer Explorandin gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

² Macht der Explorand oder die Explorandin im Rahmen der Begutachtung erstmals Angaben zum Sachverhalt oder gibt er wesentliche neue Tatsachen bekannt, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 35 *Erhebungen der sachverständigen Person*

Eigene Erhebungen kann die sachverständige Person nur in besonderen Fällen vornehmen. §§ 23 f. und § 37 sind zu beachten.

5. Ergänzung der Beweise

§ 36 *Zusatztatsachen und zusätzliche Abklärungen*

¹ So genannte Zusatztatsachen, die sachverständige Personen ausserhalb ihres Fachgebiets oder ihres konkreten Auftrags in Erfahrung bringen, finden grundsätzlich nur auf dem Weg des Beweisverfahrens Beachtung, welches durch die zuständige Behörde durchgeführt wird.

² Hält die sachverständige Person zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt im Sinn von Abs. 1 für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde mit.

§ 37 *Zusätzliche fachliche Erhebungen*

¹ Soweit die sachverständige Person zusätzliche fachspezifische Unterlagen wie beispielsweise bestehende Arztzeugnisse, ärztliche Berichte oder Therapieverlaufsberichte als relevant erachtet, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese fordert die Unterlagen ein und leitet sie an die sachverständige Person weiter. Allfällig notwendige Vollmachten und Entbindungserklärungen werden von der zuständigen Behörde eingeholt.

² Solche zusätzlichen Beweisvorkehren sind den Parteien von der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Parteien können dazu im Rahmen von Art. 188 StPO nach Eingang des Gutachtens Stellung nehmen.

6. Form des Gutachtens

§ 38 *Schriftlichkeit*

Das Gutachten ist der zuständigen Behörde schriftlich und dreifach zusammen mit der Rechnung einzureichen. Beizulegen sind auch Protokolle oder Manuale betreffend allfällige psychologische Testverfahren, betreffend Prognoseinstrumente etc.

V. Verwendung und Funktion von Gutachten

1. Kenntnisnahme des Gutachtens

§ 39 *Akteneinsicht, Zustellung des Gutachtens*

¹ Das Gutachten wird den Parteien in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

² Das psychiatrische Gutachten über eine beschuldigte Person wird der Verteidigung ausgehändigt.

³ Im Interesse der beschuldigten Person kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in das Gutachten über ihre Person verweigern. Dies ist namentlich zulässig, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die beschuldigte Person durch den Inhalt des Gutachtens schwer belastet und dadurch gesundheitlich akut beeinträchtigt werden könnte.

2. Ergänzung von Gutachten

§ 40 *Erläuterungs- und Ergänzungsfragen der Parteien*

Nach Erstellung des Gutachtens gibt die zuständige Behörde den Parteien Gelegenheit, Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zu stellen. Über deren Zulässigkeit entscheidet die zuständige Behörde endgültig.

§ 41 *Ergänzung und Erläuterung durch sachverständige Personen*

¹ Sind gutachterliche Feststellungen unvollständig oder nicht mehr aktuell, ordnet die zuständige Behörde eine Ergänzung des Gutachtens durch die sachverständige Person an, welche das Gutachten erarbeitet hat.

² Erscheinen die gutachterlichen Feststellungen nicht schlüssig, namentlich unklar oder widersprüchlich, fordert die zuständige Behörde die sachverständige Person zur Erläuterung ihrer Feststellungen auf.

§ 42 *Formen der Ergänzung und Erläuterung*

¹ Ergänzungen oder Erläuterungen eines Gutachtens können in Absprache mit der zuständigen Behörde in Form eines Berichts abgegeben werden.

² Sachverständige Personen können zum Zweck der Erläuterung ihres Gutachtens an der Gerichtsverhandlung als sachverständige Zeugen oder Zeuginnen befragt werden.

3. Weiteres Gutachten

§ 43 *Gründe für ein weiteres Gutachten*

Die zuständige Behörde holt ein weiteres Gutachten durch eine andere sachverständige Person ein, wenn ein Gutachten

- eindeutig unsorgfältig oder auftragswidrig erstellt worden ist,
- zu ernsthaften Zweifeln an der Sachkunde oder der persönlichen Eignung der sachverständigen Person Anlass gibt,
- ernsthafte Bedenken gegen die Richtigkeit von wesentlichen Tatsachen weckt, die dem Gutachten zu Grunde gelegt worden sind,
- aus anderen Gründen nicht beweistauglich erscheint und eine Ergänzung des Erstgutachtens nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

4. Würdigung von Gutachten

§ 44 *Richterliche Beweiswürdigung*

Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Abweichungen von den Beurteilungen der sachverständigen Person sind aber nur aus triftigen Gründen zulässig und besonders zu begründen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 45 *Diskussionsrunden*

Unter der Leitung des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft werden nach Bedarf Diskussionsrunden zwischen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Vollzugsbehörde und den sachverständigen Personen durchgeführt.

§ 46 *Inkrafttreten*

Die Weisung tritt sofort in Kraft.

Luzern, 21. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsgerichts und der Oberstaatsanwaltschaft

Der Kantonsgerichtspräsident


Dr. iur. Peter Schumacher

Der Oberstaatsanwalt


Iic. iur. Daniel Burri

Geht an:

- Kantonale Gerichte
- Staatsanwaltschaft

Kopie an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Vollzugs- und Bewährungsdienste, Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug